



Fact Sheet

ACTA und der Zugang zu Generika

ACTA

Ziel des Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)* soll die Bekämpfung von Produktpiraterie sein. Tatsächlich stellt der Vertrieb gefälschter Medikamente eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. In seiner jetzigen Form hätte ACTA aber auch gefährliche Auswirkungen auf den Zugang zu qualitätsgeprüften, wirkstoffgleichen, legal hergestellten und kostengünstigeren Kopien von Originalmedikamenten (sog. Generika). **ACTA stellt damit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar.**

Das Abkommen wurde 2010 von elf Staaten und Staatengemeinschaften** unter Ausschluss der breiten Öffentlichkeit ausgehandelt.

Weshalb ACTA die öffentliche Gesundheit gefährdet

ACTA könnte den Handel mit Generika gefährden. Dank der Konkurrenz durch die Generikaproduktion kostet beispielsweise eine HIV/Aids-Einstiegstherapie heute weniger als 1% des Niveaus von vor 2001. Deshalb konnten bis Ende 2010 rund 6,6 Millionen Menschen eine lebensrettende HIV/Aids-Therapie erhalten. In Subsahara-Afrika werden sogar etwa 80% des Bedarfs an HIV/Aids-Medikamenten durch indische Generika gedeckt.

* Auf Deutsch: Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie.

** Australien, die EU, Japan, Kanada, Mexiko, Marokko, Neuseeland, die Schweiz, Singapur, Südkorea und die USA.

Die Gefahren im Einzelnen

ACTA könnte den Zugang zu lebenswichtigen Generika aus mehreren Gründen behindern:

Lieferverzögerungen und Ausweitung der Bestimmungen auf Güter im Transit

Generika könnten grundlos an Grenzen von ACTA-Unterzeichnerstaaten auf unbestimmte Zeit aufgehalten werden.

Im Vergleich zu Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) stattet ACTA die Zollbehörden mit weiterreichenden Rechten aus. Diese könnten beispielsweise auf eigene Initiative Medikamentenlieferungen festhalten, die im **bloßen Verdacht** stehen, Marken- und andere Rechte (nicht aber Patente***) zu verletzen. Die Beurteilung von Markenrechtsverletzungen ist sehr komplex und erfordert Expertise, über die Zollbehörden nicht zwingend verfügen.

Diese Befugnisse sind zudem nicht, wie nach den Regeln der WTO, auf importierte Produkte beschränkt, sondern können auch für **Produkte im Transit** gelten, die für ein Drittland bestimmt sind. Diese Ausweitung ist insofern fragwürdig, als Transitgüter nicht für den Markt von ACTA-Unterzeichnerstaaten (wie z.B. der EU) bestimmt sind und somit auch nicht unter deren Gerichtsbarkeit fallen dürften.

Schon in der Vergangenheit wurden wiederholt rechtmäßige Medikamentenlieferungen für Entwicklungsländer im Transit an EU-Grenzen

*** Patente sind explizit von diesem Kapitel über Grenzmaßnahmen ausgenommen, was aber das Problem nicht löst.

unbegründet festgehalten. Grundlage dafür war eine viel kritisierte EG-Verordnung, die derzeit von der EU überarbeitet wird (siehe Beispiele im Kasten unten).

Für Hilfsorganisationen, die auf rechtzeitige Medikamentenlieferungen angewiesen sind, sind solche Lieferverzögerungen ein großes Problem. Für PatientenInnen kann es schwerwiegende Folgen haben, wenn sie auch nur für wenige Tage lebensrettende Medikamente nicht einnehmen.

Abschreckung durch hohe Schadenersatzforderungen und andere Maßnahmen

ACTA sieht **unverhältnismäßig hohe Schadenersatzforderungen** bei Rechtsverletzungen vor. Hinzu kommt, dass Generikahersteller bei Lieferverzögerungen ihrer Waren nicht zwingend eine Entschädigung bekommen, wenn sich der Verdacht auf Verletzung geistiger Eigentumsrechte als falsch erwiesen hat.

ACTA sieht zudem **einstweilige Maßnahmen** vor, und zwar nicht nur gegen Generikahersteller, sondern **auch gegen Dritte**. Das würde beispielsweise auch ein Vorgehen gegen Zulieferer von Generikaherstellern oder Händler erlauben.

Ein **gelockerter Informationsschutz** würde es Rechteinhabern ermöglichen, Einblick in die Vertriebswege von Generikaherstellern zu erlangen und somit Zulieferer und Handelspartner unter Druck zu setzen.

Das Aktionsbündnis gegen AIDS befürchtet, dass durch ACTA Tür und Tor für **Missbrauch und Fehlanwendung der Anti-Piraterie-Maßnahmen** geöffnet wird.

Um diesen Risiken zu entgehen, könnten sich Generikahersteller gezwungen sehen, die Grenzen von ACTA-Unterzeichnerstaaten zu meiden und auf alternative, längere Handelswege auszuweichen. Kleinere Generikahersteller könnten sogar ganz abgeschreckt werden am Wettbewerb teilzunehmen. Zulieferer von Generika könnten sich wegen des Haftungsrisikos weigern, weiter mit Generikaherstellern zusammen zu arbeiten.

Insgesamt könnten diese Bestimmungen den Zugang zu lebensnotwendigen und erschwinglichen Medikamenten erheblich erschweren.

Wieso es bei ACTA nicht nur um Produktfälschungen geht

Das Regelwerk zum Schutz geistigen Eigentums der WTO (TRIPS-Abkommen) sieht Grenzmaßnahmen gegen gefälschte Produkte vor. ACTA erweitert die Befugnisse der Zollbehörden auch bei bloßem Verdacht auf Markenrechtsverletzungen, z. B. bei Ähnlichkeit von Namen.

Dadurch könnten auch **legale Generika an Grenzen unbegründet festgehalten** werden. Denn nicht selten ähneln sich die Namen von Generika und Originalprodukten, um die Gleichwertigkeit der Produkte für ärztliches Fachpersonal und PatientenInnen deutlich zu machen. Oft sind diese Namen von sog. internationalen Freinamen (INN) abgeleitet, was absolut rechtmäßig und keine Markenrechtsverletzung, geschweige denn eine Fälschung ist.

Warum der Verweis auf die Doha-Erklärung keine Abhilfe schafft

Die EU-Kommission beruft sich bei ihrer Verteidigung des Abkommens auf dessen Präambel und den Verweis auf die „Doha-Erklärung zu TRIPS und öffentliche Gesundheit“. Die Doha-Erklärung bestätigt das Recht eines Staates, Regeln der WTO so zu interpretieren, dass die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet wird. Laut der EU-Kommission ist dadurch sichergestellt, dass von ACTA keine Gefahr für den Zugang zu Generika ausgeht. Zum einen ist die Präambel unverbindlich. Zum anderen ist die Grenze der Interpretation einer Gesetzesvorschrift ihr Wortlaut. Das heißt, wenn der Wortlaut eines Gesetzes keinen Spielraum für Interpretation zulässt – wie an vielen Stellen in ACTA – können Gerichte auch nicht im Sinne der öffentlichen Gesundheit entscheiden. Aus diesem Grund hilft der Verweis auf die Doha-Erklärung nicht.

Was wir fordern

ACTA tritt erst nach Unterschrift und Ratifizierung durch die Verhandlerstaaten in Kraft. Für die EU müssen auch deren Mitgliedstaaten und das EU-Parlament zustimmen. Obwohl es bereits internationale Regelungen gibt, die im wichtigen Kampf gegen Produktfälschungen dienlich sein können, unterzeichneten bis Januar 2012 Australien, Kanada, Japan, Marokko, Neuseeland, Singapur, Südkorea, die USA, die Europäische Union und 22 ihrer Mitgliedstaaten das Abkommen. Deutschland, Estland, die Niederlande, die Slowakei und Zypern haben wegen der andauernden Proteste gegen ACTA angekündigt, vorerst nicht zu unterschreiben. Bulgarien, Finnland, Litauen, Lettland, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Tschechische Republik haben die Ratifizierung ausgesetzt. Inzwischen haben sich bereits mehrere Allianzen im EU-Parlament gegen ACTA ausgesprochen.

Wir fordern das EU-Parlament und Deutschland auf, ACTA nicht zu unterzeichnen, bis den hier ausgeführten Gefahren begegnet wurde.

Fallbeispiele für unbegründete Lieferverzögerungen

Die Verordnung (EG) 1383 von 2003 regelt das Vorgehen der Zollbehörden, wenn bei der Einfuhr von Waren der Verdacht besteht, dass geistige Eigentumsrechte verletzt werden. Allein zwischen 2008 und 2009 wurden 20 Generikalieferungen – darunter auch HIV/Aids-Medikamente – im Transit durch die EU an EU-Grenzen festgehalten. Brasilien und Indien haben sich gegen diese Verordnung an die Welthandelsorganisation gewandt. Ein Verfahren wurde aber vorerst nicht eingeleitet, da die EU eine Änderung der Verordnung vorgeschlagen hat.

Amoxicillin in Deutschland: Im Mai 2009 wurde eine Lieferung des Antibiotikums mit dem Namen „Amoxicillin“ aus Indien von den Zollbehörden in Frankfurt/Main gestoppt. Die Medikamente befanden sich nur im Transit durch Deutschland auf dem Weg in die Republik Vanuatu. Aus Sicht der deutschen Zollbehörden bestand der Verdacht einer Markenrechtsverletzung aufgrund der Ähn-

lichkeit mit dem Originalnamen „Amoxil“. „Amoxil“ enthält den Arzneimittelwirkstoff mit dem Namen „Amoxicillin“, der heute als sog. Internationaler Freiname (INN) gilt. Die Nutzung sogenannter Freinamen ist absolut legal.

Abacavir in den Niederlanden: Im November 2008 wurden knapp 30.000 Packungen des Generikums „Abacavir“ des indischen Generikaherstellers Aurobindo am Amsterdamer Flughafen für fast fünf Monate festgehalten. Die Medikamentenlieferung war für HIV/Aids-PatientInnen eines UNITAID-Programms in Nigeria bestimmt. Grund für das Festhalten war wieder der letztlich unbegründete Verdacht einer Verletzung geistigen Eigentums.

Losartan potassium in den Niederlanden: Im Dezember 2008 wurden 570 Kilo des Medikaments Losartan Potassium des indischen Generikaherstellers Dr. Reddy's in Rotterdam im Transit nach Brasilien gestoppt und nach 36 Tagen zurückgeschickt. Die niederländischen Zollbehörden berichteten, dass das Festhalten der Medikamente vom Rechteinhaber des entsprechenden Originalpräparates beantragt wurde. Der Grund hierfür war der Verdacht auf eine Patentrechtsverletzung. Allerdings steht das Originalmedikament weder in Indien noch in Brasilien unter Patentschutz.

Clopidogrel in den Niederlanden: Im Oktober 2008 wurden 50 Kilo Clopidogrel aus Indien festgehalten. Die von Ind-Swift Ltd. produzierten Medikamente waren auf dem Weg nach Kolumbien. In diesem Fall behauptete das französische Pharmaunternehmen Sanofi Aventis, dass seine Patentrechte verletzt wurden. Sechs Monate nach dem Festhalten willigte Sanofi Aventis der Freigabe der Ware ein. Um solche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern, verschickt Ind-Swift seitdem seine Waren über Malaysia oder Singapur – zu doppelt so hohen Transportkosten.

Rivastigmin in den Niederlanden: Im November 2008 wurde das Alzheimer-Medikament von CIPLA im Transit festgehalten. Novartis verklagte CIPLA aufgrund von Patentrechtsverletzungen. Erst nach Monaten konnten die Medikamente weiter nach Peru geliefert werden.

Gegenüberstellung relevanter Paragraphen des ACTA- und TRIPS-Abkommens

ACTA	TRIPS	Unterschiede
Schadensersatz und Strafen		
<p>ARTIKEL 9: Schadensersatz</p> <p>(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums anordnen dürfen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des diesem aus der Verletzung entstandenen Schadens einen angemessenen Schadensersatz leistet. Bei der Festlegung der Höhe des Schadensersatzes für eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sind die Gerichte einer Vertragspartei befugt, unter anderem jedes vom Rechteinhaber vorgelegte legitime Wertmaß zu berücksichtigen, das die entgangenen Gewinne beinhalten kann, den anhand des Marktpreises gemessenen Wert der von der Verletzung betroffenen Ware oder Dienstleistung oder den empfohlenen Verkaufspreis. [...]</p>	<p>ARTIKEL 45: Schadensersatz</p> <p>(1) Die Gerichte sind befugt anzuordnen, daß der Verletzer dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen einer Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums durch einen Verletzer, der wußte oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, daß er eine Verletzungshandlung vornahm, erlittenen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat. [...]</p>	<p>Im Gegensatz zu TRIPS gibt ACTA klare Beispiele zur Berechnung der Schadenssumme. Diese orientieren sich an entgangenen Gewinnen und Marktpreisen. Unter Berücksichtigung der hohen Preise von Originalmedikamenten sind die Forderungen für Schadensersatz unverhältnismäßig hoch.</p>
<p>ARTIKEL 23: Strafbare Handlungen</p> <p>(1) Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Waren in gewerblichem Ausmaß Anwendung finden. Für die Zwecke dieses Abschnitts schließen Handlungen in gewerblichem Ausmaß zumindest solche Handlungen ein, die der Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils dienen.</p> <p>(2) Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen für im geschäftlichen Verkehr und in gewerblichem Ausmaß vorgenommene vorsätzliche Einfuhr und inländische Verwendung im geschäftlichen Verkehr von Etiketten oder Verpackungen vor,</p> <p>a) auf denen unbefugt eine Marke angebracht wurde, die mit einer in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Marke identisch ist oder sich von einer solchen Marke nicht unterscheiden lässt, und</p> <p>b) die im geschäftlichen Verkehr auf Waren oder in Verbindung mit Dienstleistungen verwendet werden sollen, welche mit Waren oder Dienstleistungen identisch sind, für die eine derartige Marke eingetragen ist. [...]</p>	<p>ARTIKEL 61: Strafverfahren</p> <p>Die Mitglieder sehen Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang Anwendung finden. Die vorgesehenen Sanktionen umfassen zur Abschreckung ausreichende Haft- und/oder Geldstrafen entsprechend dem Strafmaß, das auf entsprechend schwere Straftaten anwendbar ist. In geeigneten Fällen umfassen die vorzusehenden Sanktionen auch die Beschlagnahme, die Einziehung und die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren und allen Materials und aller Werkzeuge, die überwiegend dazu verwendet wurden, die Straftat zu begehen. Die Mitglieder können Strafverfahren und Strafen für andere Fälle der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsehen, insbesondere wenn die Handlungen vorsätzlich und in gewerbsmäßigem Umfang begangen werden.</p>	<p>Anders als unter TRIPS stellt ACTA nicht nur die Nachahmung von Markenwaren unter Strafe, sondern allgemein auch die vorsätzliche Einfuhr und inländische Verwendung nachgeahmter Markenwaren. Die Einfuhr und Verwendung kann auch durch Dritte stattfinden, welche deshalb auch bestraft werden können.</p>

ACTA	TRIPS	Unterschiede
Informationsrecht des Rechteinhabers		
<p>ARTIKEL 11: Informationen über die Verletzung</p> <p>Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Sonderrechte, den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums auf begründeten Antrag des Rechteinhabers anordnen dürfen, dass der Verletzer oder mutmaßliche Verletzer dem Rechteinhaber oder den Gerichten zumindest für die Zwecke der Beweissammlung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei sachdienliche Informationen vorlegt, in deren Besitz der Verletzer oder mutmaßliche Verletzer ist oder über die er Kontrolle hat. Informationen dieser Art können Auskünfte über Personen einschließen, die in irgendeiner Weise an der Verletzung oder mutmaßlichen Verletzung beteiligt waren, desgleichen Auskünfte über die Produktionsmittel oder die Vertriebswege der rechtsverletzenden oder mutmaßlich rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen, einschließlich Preisgabe der Identität von Dritten, die mutmaßlich an der Herstellung und am Vertrieb solcher Waren oder Dienstleistungen beteiligt waren, sowie ihrer Vertriebswege.</p>	<p>ARTIKEL 47: Recht auf Auskunft</p> <p>Die Mitglieder können vorsehen, daß die Gerichte befugt sind anzuordnen, daß der Verletzer dem Rechtsinhaber Auskunft über die Identität Dritter, die an der Herstellung und am Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege erteilen muß, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Verletzung steht.</p>	<p>Laut ACTA besteht ein Informationsanspruch des Rechteinhabers nicht nur gegenüber Verletzern, sondern auch gegenüber Dritten und mutmaßlichen Verletzern. Ein solcher Anspruch besteht nach TRIPS nicht. Danach können WTO-Mitgliedstaaten ein solches Informationsrecht gegen Dritte vorsehen – sie müssen es aber nicht.</p> <p>Außerdem muss laut TRIPS die Maßnahme verhältnismäßig sein. ACTA kennt diesen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht.</p>
Einstweilige Maßnahmen und Unterlassungsanordnungen – auch gegen Dritte und für Waren im Transit		
<p>ARTIKEL 12: Einstweilige Maßnahmen</p> <p>(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen anzuordnen:</p> <p>a) gegenüber einer Partei oder, wo dies zweckdienlich erscheint, gegenüber einem Dritten, welcher der Zuständigkeit des betreffenden Gerichts untersteht, zu dem Zweck, die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern und insbesondere zu verhindern, dass Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, in die Vertriebswege gelangen,</p> <p>b) um einschlägige Beweise hinsichtlich der mutmaßlichen Rechtsverletzung zu sichern.</p> <p>(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, wo dies zweckdienlich erscheint, einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere dann, wenn durch Verzug dem</p>	<p>ARTIKEL 50: Einstweilige Maßnahmen</p> <p>(1) Die Gerichte sind befugt, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen anzuordnen,</p> <p>a) um die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern, und insbesondere, um zu verhindern, daß Waren, einschließlich eingeführter Waren unmittelbar nach der Zollfreigabe, in die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegenden Vertriebswege gelangen;</p> <p>b) um einschlägige Beweise hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzung zu sichern.</p> <p>(2) Die Gerichte sind befugt, gegebenenfalls einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechts-</p>	<p>Anders als TRIPS beschränkt ACTA einstweilige Maßnahmen nicht auf Waren, die für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen nationalen Justizbehörden bestimmt sind, wodurch der Geltungsbereich auf Waren im Transit erweitert wird.</p> <p>Ebenso erweitert ACTA einstweilige Maßnahmen auch auf Dritte, wie z.B. Lieferanten bzw. Transporteure von Generika.</p> <p>TRIPS enthält mehrere Absätze zum Schutz vor Missbrauch von einstweiligen Maßnahmen wie Bereitstellung einer Sicherheitsleistung; Information der be-</p>

ACTA	TRIPS	Unterschiede
<p>Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden. In Verfahren ohne Anhörung der anderen Partei sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, bei Beantragung einstweiliger Maßnahmen mit der gebotenen Eile tätig zu werden und unverzüglich eine Entscheidung zu treffen.</p> <p>(3) Zumindest bei Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte und bei Markennachahmung sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren befugt sind, die Beschlagnahme oder sonstige Inverwahrnahme von verdächtigen Waren und von für die Verletzungshandlung relevanten Materialien und Geräten sowie, zumindest im Falle der Markennachahmung, von Originalen oder Kopien beweisgeeigneter Unterlagen, die für die Rechtsverletzung relevant sind, anzuordnen.</p> <p>(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, dem Antragsteller bei einstweiligen Maßnahmen aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, damit sie sich mit hinreichender Sicherheit davon überzeugen können, dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht, und dass sie anordnen dürfen, dass der Antragsteller eine Kautionsleistung stellt oder eine gleichwertige Sicherheit leistet, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen. Eine solche Kautionsleistung oder gleichwertige Sicherheitsleistung darf nicht über Gebühr von der Inanspruchnahme von Verfahren zur Verhängung solcher einstweiligen Maßnahmen abschrecken.</p> <p>(5) Werden einstweilige Maßnahmen aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag, so sind die Gerichte befugt, auf Antrag des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für einen durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden leistet.</p>	<p>inhaber wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, daß Beweise vernichtet werden.</p> <p>(3) Die Gerichte sind befugt, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, daß der Antragsteller der Rechteinhaber ist und daß das Recht des Antragstellers verletzt wird oder daß eine solche Verletzung droht, und anzuordnen, daß der Antragsteller eine Kautionsleistung zu stellen oder eine entsprechende Sicherheit zu leisten hat, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und einem Mißbrauch vorzubeugen.</p> <p>(4) Wenn einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei getroffen wurden, sind die betroffenen Parteien spätestens unverzüglich nach der Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag des Antragsgegners findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden sollen.</p> <p>(5) Der Antragsteller kann aufgefordert werden, weitere Informationen vorzulegen, die für die Identifizierung der betreffenden Waren durch die Behörde, welche die einstweiligen Maßnahmen vollzieht, notwendig sind.</p> <p>(6) Unbeschadet des Absatzes 4 werden aufgrund der Absätze 1 und 2 ergriffene einstweilige Maßnahmen auf Antrag des Antragsgegners aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt, wenn das Verfahren, das zu einer Sachentscheidung führt, nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet wird, die entweder von dem die Maßnahmen anordnenden Gericht festgelegt wird, sofern dies nach dem Recht des Mitglieds zulässig ist, oder, wenn es nicht zu einer solchen Festlegung kommt, 20 Arbeitstage oder 31 Kalendertage, wobei der längere der beiden Zeiträume gilt, nicht überschreitet.</p>	<p>troffenen Partei; Aufforderung weitere Informationen vorzulegen; Fristeinhaltung und Entschädigung des Antragsgegners. ACTA schwächt diesen Missbrauchsschutz, indem es keine Information der betroffenen Partei; keine Aufforderung weitere Informationen vorzulegen und keine Frist vorsieht.</p>

ACTA	TRIPS	Unterschiede
	<p>(7) Werden einstweilige Maßnahmen aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, daß keine Verletzung oder drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag, so sind die Gerichte befugt, auf Antrag des Antragsgegners anzuordnen, daß der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat. [...]</p>	
<p>ARTIKEL 8: Unterlassungsanordnungen</p> <p>(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums befugt sind, gegenüber einer Partei die Unterlassung einer Rechtsverletzung anzuordnen, und gegenüber dieser Partei oder, wo dies zweckdienlich erscheint, gegenüber einem Dritten, welcher der Zuständigkeit des betreffenden Gerichts untersteht, unter anderem anzuordnen, dass Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, daran gehindert werden, in die Vertriebswege zu gelangen. [...]</p>	<p>ARTIKEL 44: Unterlassungsanordnungen</p> <p>(1) Die Gerichte sind befugt, gegenüber einer Partei anzuordnen, daß eine Rechtsverletzung zu unterlassen ist, unter anderem um zu verhindern, daß eingeführte Waren, die eine Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums mit sich bringen, unmittelbar nach der Zollfreigabe in die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Vertriebswege gelangen. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, diese Befugnisse auch in bezug auf einen geschützten Gegenstand zu gewähren, der von einer Person erworben oder bestellt wurde, bevor sie wußte oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, daß der Handel mit diesem Gegenstand die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums nach sich ziehen würde. [...]</p>	<p>In ACTA sind die Wörter „eingeführt“ und „Zuständigkeitsbereich“ nicht erwähnt. Diese Regelung gilt somit auch für Transitwaren. Dadurch kann ein Land den legalen internationalen Transport von lebensnotwendigen Generika verhindern.</p>
Grenzmaßnahmen		
<p>ARTIKEL 13: Geltungsbereich der Grenzmaßnahmen³</p> <p>Sieht eine Vertragspartei, soweit es zweckdienlich erscheint, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen System zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und unbeschadet der Erfordernisse des TRIPS-Übereinkommens eine wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums an den Grenzen vor, so soll sie dies in einer Weise tun, dass zwischen Rechten des geistigen Eigentums nicht ungerechtfertigt unterschieden und dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird.</p> <p>Fußnote 3: Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Patente und der</p>	<p>ARTIKEL 51: Aussetzung der Freigabe durch die Zollbehörden</p> <p>Die Mitglieder sehen gemäß den nachstehenden Bestimmungen Verfahren vor, die es dem Rechtsinhaber, der den begründeten Verdacht hat, daß es zur Einfuhr von nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren¹⁴ kommen kann, ermöglichen, bei den zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden schriftlich zu beantragen, daß die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren in den freien Verkehr aussetzen. Die Mitglieder können vorsehen, daß ein solcher Antrag auch in bezug auf Waren gestellt werden kann, bei denen</p>	<p>Im Gegensatz zu TRIPS differenziert dieser ACTA-Artikel nicht zwischen Nachahmung von Markenwaren (Fälschung) und (sonstigen) Markenrechtsverletzungen. Stattdessen verweist dieser ACTA-Artikel insgesamt auf geistiges Eigentum (ausschließlich Patente). Das heißt: Die Befugnisse der Zollbehörden unter ACTA erstrecken sich auf alle Arten von Markenrechtsverletzungen. Da sich Generika und Originalprodukte</p>

ACTA	TRIPS	Unterschiede
<p>Schutz nicht offengelegter Informationen nicht in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallen.</p>	<p>es um andere Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums geht, sofern die Erfordernisse dieses Abschnitts beachtet werden. Die Mitglieder können ferner entsprechende Verfahren betreffend die Aussetzung der Freigabe rechtsverletzender Waren, die für die Ausfuhr aus ihren Hoheitsgebieten bestimmt sind, vorsehen.</p> <p>Fußnote 14: Im Sinne dieses Übereinkommens sind a) »nachgeahmte Markenwaren«: Waren einschließlich Verpackungen, auf denen unbefugt eine Marke angebracht ist, die mit einer rechtsgültig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden läßt und die dadurch nach Maßgabe des Rechts des Einfuhrlands die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt.</p>	<p>ähneln können, kann es vermehrt vorkommen, dass Zollbehörden wegen Verdacht auf Markenrechtsverletzungen die Freigabe von Generika aussetzen.</p>
<p>ARTIKEL 16: Grenzmaßnahmen</p> <p>(1) Jede Vertragspartei führt für Einfuhr- und Ausfuhrwarensendungen Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, nach denen: a) ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden und die Freigabe verdächtiger Waren aussetzen können und b) ein Rechteinhaber, sofern dies zweckdienlich erscheint, ihre zuständigen Behörden ersuchen kann, die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen.</p> <p>(2) Eine Vertragspartei kann für verdächtige Transitwaren oder in anderen Fällen, in denen die Waren der zollamtlichen Überwachung unterliegen, Verfahren einführen oder aufrechterhalten, nach denen: a) ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden und die Freigabe verdächtiger Waren aussetzen oder diese zurückhalten können und b) ein Rechteinhaber, sofern dies zweckdienlich erscheint, ihre zuständigen Behörden ersuchen kann, die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen oder diese zurückzuhalten.</p>	<p>ARTIKEL 58: Vorgehen von Amts wegen</p> <p>Sofern Mitglieder verlangen, daß die zuständigen Stellen von sich aus tätig werden und die Freigabe der Waren aussetzen, hinsichtlich deren ihnen ein Prima-facie-Beweis für eine Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorliegt, a) können die zuständigen Stellen jederzeit vom Rechtsinhaber Auskünfte einholen, die ihnen bei der Ausübung dieser Befugnisse helfen können, b) werden Einführer und Rechtsinhaber umgehend von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Hat der Einführer bei den zuständigen Stellen ein Rechtsmittel gegen die Aussetzung eingelegt, so unterliegt die Aussetzung sinngemäß den in Artikel 55 festgelegten Bedingungen, c) stellen die Mitglieder sowohl Behörden als auch Beamte von der Haftung auf angemessene Wiedergutmachung nur frei, wenn Handlungen in gutem Glauben vorgenommen oder unternommen werden.</p>	<p>ACTA berechtigt zum Handeln bereits bei bloßem Verdacht. Demgegenüber verlangt TRIPS einen Prima-facie-Beweis (Anscheinsbeweis).</p> <p>Auch eine Verfahrensaufnahme gegen Transitgüter ist möglich.</p>

ACTA	TRIPS	Unterschiede
<p>ARTIKEL 19: Feststellung einer Rechtsverletzung</p> <p>Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, nach denen ihre zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Frist ab der Einleitung der in Artikel 16 (Grenzmaßnahmen) beschriebenen Verfahren feststellen können, ob die verdächtigen Waren ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.</p>	<p>ARTIKEL 55: Dauer der Aussetzung</p> <p>Sind die Zollbehörden nicht innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung der Aussetzung an den Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt worden, daß ein zu einer Sachentscheidung führendes Verfahren von einer anderen Partei als dem Antragsgegner in Gang gesetzt worden ist oder daß die hierzu befugte Stelle einstweilige Maßnahmen getroffen hat, um die Aussetzung der Freigabe der Waren zu verlängern, so sind die Waren freizugeben, sofern alle anderen Voraussetzungen für die Einfuhr oder Ausfuhr erfüllt sind; in geeigneten Fällen kann diese Frist um weitere zehn Arbeitstage verlängert werden. Ist ein zu einer Sachentscheidung führendes Verfahren eingeleitet worden, so findet auf Antrag des Antragsgegners eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob diese Maßnahmen abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden sollen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen findet Artikel 50 Absatz 6 Anwendung, wenn die Aussetzung der Freigabe von Waren nach Maßgabe einer einstweiligen gerichtlichen Maßnahme durchgeführt oder fortgeführt wird.</p>	<p>Während TRIPS für die Einleitung von Verfahren eine Frist von 10 (bzw. 20) Arbeitstagen ab Mitteilung der Aussetzung vorsieht, bleibt die Formulierung in ACTA („angemessene Frist“) sehr vage und lässt einen großen Beurteilungsspielraum.</p>